

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	12.03.2018
Bezirksvertretung 7 (Porz)	15.03.2018

### **Mitteilung zum Antrag AN/0135/2018 der Fraktion DIE GRÜNEN in der BV 7 (Porz) vom 30.01.2018**

Die Bezirksvertretungen Porz hat in ihrer Sitzung vom 30.01.2018 auf Antrag AN/0135/2018 der Fraktion DIE GRÜNEN (siehe Anlage 1) nachfolgenden Beschluss gefasst, der gemäß § 38 Abs. 13 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln dem Ausschuss für Allgemeine Verwaltung und Recht/Vergabe/Internationales zur Kenntnisnahme vorgelegt wird:

*„Die Bezirksvertretung bittet den Ausschuss für Verwaltung und Recht zu beschließen:  
Die Rechte der Bezirksvertretung nach §37 Absatz 5 wurden durch die pure Mitteilung ohne die Möglichkeit einer Beschlussfassung unbotensam eingeschränkt. Die Verwaltung soll die Mitteilung „2763/2017 Zielbild 2020 - Maßnahmen zur Stärkung des städtischen Ordnungsdienstes“ als Beschlussvorlage im Rahmen des Anhörungsrecht der Bezirksvertretungen erneut in die Bezirksvertretungen bringen. Bis dies nicht geschehen ist das Verfahren anzuhalten.“*

#### **Mitteilung der Verwaltung:**

Durch die Beteiligung der Bezirksvertretung Porz mit Mitteilung 2763/2017 wurden die Rechte der Bezirksvertretung aus § 37 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW nicht verletzt:

Die Bezirksvertretung ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtbezirk betreffen, zu hören. Dieses Anhörungsrecht bezieht sich jedoch auf Entscheidungen, die in einem Fachausschuss oder im Rat getroffen werden, nicht jedoch auf Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Oberbürgermeisterin fallen. Die Oberbürgermeisterin ist nach § 62 Abs. 1 Satz 2 GO NRW verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. In dieser Funktion besitzt sie ein umfassendes Organisations- und Weisungsrecht sowie die Befugnis zur Leitung und Verteilung der Geschäfte.

Die Organisationsgewalt umfasst demnach auch das unentziehbare Recht, im Rahmen der aufgezeigten Grenzen sowohl über die organisatorische Gliederung der Verwaltung (z. B. Zusammenlegung von Organisationseinheiten, Zuordnung von Aufgabenbereichen) als auch über den Einsatz und die Geschäftsbereiche der Beschäftigten zu entscheiden. Mit der Neuorganisation des Ordnungsdienstes ist keine Verlegung oder Auflösung von Verwaltungsdienststellen im Bezirk verbunden, sondern eine geänderte organisatorische Anbindung der Mitarbeiter. Auch die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln sieht ein entsprechendes Anhörungsrecht nicht vor.

Da die Neuorganisation des Ordnungsdienstes in die Organisationsgewalt der Oberbürgermeisterin fällt, müsste ein auf die entsprechende Bitte der Bezirksvertretung Porz gefasster Beschluss des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung und Recht/Vergabe/Internationales beanstandet werden. Daher wird der Beschluss der Bezirksvertretung dem Ausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

